

A. KNAPP. **Spastische Symptome bei funktionellen Geistesstörungen.** *Monatsschrift für Psychiatr. u. Neurol.* 16 (3), 327—344. 1904.

Bei zwei Fällen von funktioneller Geistesstörung fand K. Patellarklonus, Fußklonus, Spasmen und Babinski, resp. Spasmen und ausgesprochene Hypotonie in allen Extremitäten. Keine organischen Veränderungen im Gehirn und Rückenmark, wie in dem einen Fall auch post mortem bewiesen wurde. Somit kann es sich nur um funktionelle Veränderungen handeln. Welcher Art dieselben sind, wissen wir nicht. Jedenfalls beweisen die beiden Fälle, daß vorübergehenden Gleichgewichtstörungen im Muskel- und Sehnen-tonus ohne anatomische Veränderung auf rein funktioneller Grundlage möglich sind.

UMPFENBACH.

R. PASSOW. **Die Notwendigkeit kriminologischer Einzelbeobachtungen.** *Archiv f. Krim.-Anthropol. u. Kriminalistik* 15, 150—170. 1904.

Die Literatur der Kriminologie ist abgesehen von der Kriminalstatistik und der großen Reihe der von naturwissenschaftlich-medizinischer Seite unternommenen kriminalanthropologischen Studien, nur spärlich und unzureichend. Die Statistik hat für die Fragen nach Umfang und Art der Kriminalität Bedeutendes geleistet, vor allem für die deskriptiven Aufgaben der Kriminologie; sie ist aber nur selten in der Lage, eine befriedigende kausale Erklärung der Erscheinungen zu geben. Dazu sind Spezialuntersuchungen auf lokaler Grundlage nötig, d. h. Vergleichung der Kriminalstatistik kleinerer Kreise. Ein noch reicheres, einwandfreieres Material erlangen wir aber durch die Beobachtung und exakte Beschreibung einzelner Kriminalfälle. Dies Material ist auch viel objektiver als Auskünfte, die man sich von allen möglichen Menschen über einen bestimmten Bezirk sammelt. Noch besser als die Beschreibung des Einzelfalles ist ein Bericht über den ganzen Lebenslauf des Verbrechers. Solches Material kann nicht groß genug werden. Je größer die Zahl der Fälle, um so höher die Gewißheit, daß die daraus abstrahierten Sätze auch wirklich allgemeine Bedeutung haben. Wichtig wäre z. B. eine Zusammenstellung aller Delikte einer bestimmten Art, die innerhalb einer gewissen Periode begangen wurden. Wirklich zuverlässiges, objektives Material finden wir in zahlreichen Sammlungen strafrechtlicher Entscheidungen. Aber das genügt noch lange nicht. Dieses Material muß systematisch erweitert werden. Eine solche Sammlung würde der Kriminalpolitik sehr zugute kommen, aber auch für die Gesellschaftswissenschaften einen außerordentlichen Wert besitzen. Die Lehre vom Verbrechen ist ein Teil der Sozialwissenschaft. Die Geschichte einzelner Verbrechen eröffnet eine reiche Fundgrube der Menschen- und Seelenkenntnis.

UMPFENBACH.